

Krongütern und endlich durch die Gesetze der Karolinger, wonach alle Staatsangehörigen ohne Unterschied von allem ihrem Einkommen unter Strafe den Zehnten nicht mehr wie bisher an den Bischof, sondern an den Pfarrer zu entrichten hatten (z. B. Cap. de part. Saxoniae a. 770 ad 790, c. 17 [Mon. Germ. hist., Capitular. reg. Franc. I, 69]; Synod. Francof. a. 794, c. 25 [Mon. l. c. I, 76]; Capitularia eccl. ad Salz data a. 803—804, c. 2 [Mon. l. c. I, 49]; Cap. eccl. a. 810—813, c. 10 [Mon. l. c. I, 178]; Reichstag zu Aachen a. 819, c. 12 [Mon. l. c. II, 277]) — durch all dieses noch mehr als durch die Canones der gleichzeitigen Synoden (z. B. Conc. Cabill. a. 813, c. 19; c. 2 [Conc. Mogunt. a. 813, c. 38], C. XVI, q. 2; Conc. Ticin. a. 850, c. 17; Conc. Mogunt. a. 851, c. 3), wurde im großen Frankenreiche das Zehntrecht der Kirche thatsächlich ein allgemeines (i. d. Art. Kirchenvermögen II). Unter Pipin dem Kleinen war ein zweiter Zehnt in den sog. Nonas aufgefunden. Durch diesen sollten der Kirche die Verluste ersetzt werden, die sie durch die Säkularisation und das zu königlichem Lehen gegebene Kirchengut erlitten hatte (B. Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, Erlangen 1850, 365 f.). Allein die Kirche blieb nicht lange im ungeschmälernten Besitze dieser Zehnten. Troadem nämlich, daß Karl der Große für sich und seine Nachkommen die Unverletzlichkeit des Kirchengutes wiederholt garantirt hatte, mußten um die Mitte des 9. Jahrhunderts die Bischöfe schon wieder klagen, daß die weltlichen Großen sich in den Besitz von Kirchengütern und damit auch Kirchenzehnten setzten (Synode von Diehenhofen a. 844, c. 3. 5; Synode von Beauvais a. 845, c. 3. 6). Zur Entfremdung des Kirchenzehnten trug sodann die bedrängte Lage der Bischöfe selbst bei. Gegenüber den Einfällen, namentlich der Normannen, bedurften sie eines kräftigen Schutzes, und als Reichsfürsten hatten sie Kriegscontingente zu stellen. Um nun mächtige Schirmvögte und die nöthigen Dienstmannen zu bekommen, verließen sie selbst Kirchengüter und Kirchenzehnten an weltliche Große. Endlich gab die Umwandlung von bisherigen Eigenkirchen in Pfarrkirchen auch Anlaß zur Verwandlung geistlicher in Laienzehnten, indem die bisherigen Herren dieser Privatkirchen den Zehnten, der an die neue Pfarrkirche zu entrichten war, sich trotz des kirchlichen Verbotes aneigneten (Burchard. Decret. 3, 239). Die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts beginnende Reform erstreckte sich auch auf diesen Punkt. Auf der Synode des Jahres 1078 verlangte Gregor VII., daß die Laien allen Zehnten, gleichviel ob sie ihn von Bischöfen oder Königen oder anderen Personen erhalten hätten, zurückgeben sollten, und bezeichnete die Widerstrebenden im Hinblick auf die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts als sacrilegi (Reg. [ed. Jaffé] L. 6, n. 5 b; c. 1, C. XVI, q. 7). Das Decretalenrecht aber

enthält über den Kirchenzehnten folgende Hauptsätze: er sei juris divini (c. 14, X De decim. 3, 30); er könne als schlechthin unveräußerlicher Vermögensheil der Pfarrkirchen nicht einmal an deren Kirchen oder Klöstern zugewendet (c. 7. 30. 34, X h. t. 3, 30), viel weniger von einem Laien rechtmäßig besessen oder veräußert oder abrechtlich übertragen oder sonstwie veräußert werden (c. 9, X De rer. permut. 3, 19; c. 15. 17. 19, X De decim. 3, 30). Allein man konnte die seit Jahrhunderten von der Kirche vielfach selbst auf Laien übertragenen Zehnten unmöglich zurück erhalten. Darum interpretirte man die Bestimmungen des dritten Lateranconcils a. 1179, wodurch die Veräußerung der von Laien besessenen Zehnten verboten und deren Rückgabe gefordert wurde (c. 19, X h. t. 3, 30), allgemein dahin, daß nicht der Besitz von kirchlichen Zehnten überhaupt, sondern nur die Neuvererbung von solchen durch das Concil verboten sei, daß dagegen die bereits besessenen beibehalten werden dürften (c. 23, X h. t. 3, 30; c. 2 in VI<sup>to</sup> h. t. 3, 13 und die Glosse dazu). So erhielten sich thatsächlich neben den kirchlichen eine Menge von Laienzehnten. Sie wurden als rein weltliche Rechte von den weltlichen Gerichten beurtheilt, während auf die kirchlichen Zehnten das kirchliche Recht angewandt wurde (B. G. Schmitt, Die Cultusbaukunst, Regensburg 1888, 37 ff.). Dieser Zustand währte durch das Mittelalter hindurch. In der abendländischen Glaubensspaltung wurde in den protestantisch gewordenen Ländern der Kirchenzehnt mit dem Kirchengut vielfach entzogen, während er in den katholischen Ländern unverändert weiter bestand. Das Tridentinum forderte die Gläubigen zu besserer Weiterentrichtung auf, da er Gott geschuldet werde (Sess. XXV De ref. c. 12). Mit dieser Erklärung stand das Concil in voller Uebereinstimmung mit der seit Anfang herkömmlichen Begründung für den Zehnten. Wenn nun auch zu sagen ist, daß hier kein jus divinum im vollen Sinne vorliegt — die Kirche selbst hat unter Umständen von diesem Gesetze dispensirt —, so ist doch aus mehr als einem Grunde ganz unqualificirbar die Behauptung von Ch. Meurer, daß die Stützung des christlichen Zehntrechts auf den ausgesprochenen Willen Gottes ein „frommer Betrug“ sei, der indeß den Erfolg gesichert habe (Das Zehnt- und Bodeninsrecht in Bayern, Stuttgart 1898, 3). Der westfälische Friede garantirte die noch bestehenden Kirchenzehnten (I. P. O. art. 5, § 46 sq.). Großen und schließlich so gut wie völligen Verlust und Untergang des Zehnten brachte das Ende des 18. und das 19. Jahrhundert. Durch Décret de l'Assemblée nationale vom 4. bis 11. April 1789, § 5 wurden alle, auch die weltlichen Zehnten aufgehoben und dafür ein Ersatz versprochen, der aber lange noch auf sich warten ließ und dann ungenügend ausfiel. In Deutschland bleiben sie zunächst noch bestehen. Nur kamen in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar